

— **Newsletter** —

Brücken in die Zukunft

Themen der Ausgabe

**Verlängerung VwV Investkraft
Abschluss 10. Überprüfungsverfahren
Antragsverfahren bei der SAB
Maßnahmen zur Aussteuerung im Budget „Bund“**

Ausgabe: 019 / BIZ
Dresden, 14. Dezember 2020
Telefon: 0351 / 564-22110
E-Mail: Referat21@
smul.sachsen.de

1. Verlängerung der Fristen in der VwV Investkraft

Zunächst möchten wir darüber informieren, dass - im Nachgang zur Änderung des KInvG und des SächsInvStärkG – nunmehr auch die VwV Investkraft um ein weiteres Jahr verlängert wurde. Der Durchführungszeitraum für Ihre Investitionsvorhaben erstreckt sich im Budget „Bund“ somit maximal bis zum 31. Dezember 2021 und im Budget Sachsen“ ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021 (aber hier in besonderen Einzelfällen bis zum 31. Dezember 2023). Die Veröffentlichung der geänderten VwV Investkraft im Sächsischen Amtsblatt wird noch für 2020 angestrebt.

Es ist jedoch auch weiterhin erforderlich, dass bei bereits bewilligten Einzelvorhaben, die 2020 nicht mehr abschließend umgesetzt werden können, ein entsprechend begründeter und formloser Antrag auf Verlängerung des Durchführungszeitraumes einzureichen ist. Dieser muss **bis zum 31. Dezember 2020** bei der Bewilligungsstelle vorliegen.

2. Abschluss des 10. Überprüfungsverfahrens

Das 10. Überprüfungsverfahren ist nunmehr abgeschlossen. Die angepassten Maßnahmenpläne wurden in dem dafür vorgesehenen Verwaltungssystem von der Sächsischen Staatskanzlei bestätigt. Ein entsprechender Versand der aktualisierten Investitionspläne an die Landkreise und Kreisfreien Städte hat stattgefunden.

Für die neu bestätigten beziehungsweise geänderten Einzelmaßnahmen kann damit das Antrags- und Bewilligungsverfahren bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) weitergeführt werden. Bitte beachten Sie, dass in jedem Fall bei einer neu aufgenommenen beziehungsweise geänderten Maßnahme ein entsprechender Antrag **bis zum 30. Dezember 2020** an die Bewilligungsstelle erforderlich ist. Nur so ist unter Beachtung der Durchführungszeiträume im Budget Bund und im Budget Sachsen eine fristgerechte Untersetzung der Budgets im zuwendungsrechtlichen Verfahren gewährleistet.

3. Aussteuerung des Budgets „Bund“, neue Verfahrensweise für künftige Überprüfungsverfahren

Finanzhilfen können nur für solche Vorhaben gewährt werden, die innerhalb der eingangs unter Nr. 1 genannten Fristen baulich umgesetzt und somit vollständig abgeschlossen sind.

Nach Buchstabe B bzw. C der VwV Investkraft i. V. m. § 2 SächsInvStärkG wurden sowohl die Bundes- als auch die Landesmittel den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten als Budget zur Verfügung gestellt. Es liegt daher im Interesse und auch in der Verantwortung des jeweili-

ligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, dass die Mittel der zugewiesenen Budgets vollständig untersetzt und somit abgenommen werden.

Insbesondere im Budget „Bund“ ist die verbleibende Zeit begrenzt, da hier keine Ausnahmen von der o. g. genannten Frist vorgesehen sind. Die bisher praktizierte Neuaufnahme kleiner und kleinster Vorhaben zur Untersetzung der auf Ebene einer Gemeinde aus verschiedenen Gründen noch ungebundenen bzw. wieder frei gewordenen Mittel wird sich nicht bis zum Ende der Umsetzungsfrist beibehalten lassen:

- es wird immer schwieriger, den fachlichen Vorgaben des Bundes (vgl. § 3 Abs. 1 Sächs-InvStärkG i. V. m. § 3 KInvFG) entsprechende Vorhaben zu finden,
- die vollständige Umsetzung gänzlich neuer Vorhaben innerhalb der immer kürzer werdenden Frist ist mit Unsicherheiten verbunden,
- nicht zuletzt wird sich die Frage stellen, inwieweit mit den verbleibenden geringen Beträgen überhaupt noch sinnvolle Investitionen getätigt werden können.

Um die vollständige Mittelabnahme insbesondere im Budget „Bund“ sicherzustellen soll bei dem voraussichtlich im Frühjahr 2021 anstehenden 11. Überprüfungsverfahren letztmalig die Möglichkeit zur Einreichung völlig neuer Maßnahmen eröffnet werden (sogenannte Nachrücker-Maßnahmen). Nach Abschluss dieses Überprüfungsverfahrens ist eine Aussteuerung des Budgets nur noch durch gemeindeinterne, aber auch **gemeindeübergreifende** Umverteilung nicht untersetzter Mittel zu Gunsten von Kostenerhöhungen bei anderen Einzelvorhaben und anderen Vorhabensträgern vorgesehen bzw. anzustreben. Diese Aufgabe obliegt dem jeweiligen Landkreis.

Für inhaltliche Fragen ist **Referat 21 / SMUL** wie folgt erreichbar:

Telefon: 0351 / 564 - 22110

E-Mail: Referat21@smul.sachsen.de